

geteilt werden könne, um den beiden durch ein chinesisches bzw. amerikanisches Veto blockierten Kandidaten Kurt Waldheim und Salim Ahmed Salim eine Chance zu geben. Aus »politischen, praktischen und konstitutionellen Gründen« hat sich nach den Worten Otunnu auf einer Pressekonferenz dieser Vorschlag nicht als hilfreich erwiesen. Danach sei geprüft worden, ob die beiden ständigen Mitglieder, die mit ihrem Veto den Rat handlungsunfähig gemacht hatten, ihre Einstellung zu ändern gedächten. Dies sei nicht der Fall gewesen.

Das erleichterte die Überzeugung der beiden bisherigen Kandidaten, daß sie neuen Bewerbern Platz machen müßten. Waldheim zog als erster seine Kandidatur zurück, Salim folgte wenige Tage später. Bei ihm verzögerte sich die Entscheidung, da er von drei Organisationen (OAU, Blockfreie, Islamische Konferenz) auf den Schild gehoben worden war. Die dritte Phase beruhte auf einer ebenso einfachen wie genialen Idee Otunnu: eine nicht bindende Vorabstimmung zum Testen der Chancen von sieben Kandidaten abzuhalten. In dieser »straw poll« errang Prinz Sadruddin Aga Khan zwar die Mehrheit gegenüber Javier Pérez de Cuéllar, der nur auf acht Stimmen kam. Eine der Nein-Stimmen gegen den Prinzen war jedoch ein Veto, das der Sowjetunion. Die übrigen fünf Bewerber hatten keine Aussichten, Präsident Otunnu ging sofort zur ordentlichen, der 17. Abstimmung über. In ihr erhielt Pérez zehn Stimmen bei einer Nein-Stimme (nichtständig) und vier Enthaltungen. Er war damit gewählt. Am Freitag, dem 11. Dezember, wenige Tage vor dem vorläufigen Abschluß der 36. Generalversammlung, konnte Otunnu einer überfüllten Pressekonferenz das UNO-Äquivalent von »habemus papam« verkünden.

Die förmliche Resolution schließlich, mit der der Sicherheitsrat der Generalversammlung die Ernennung von Pérez de Cuéllar empfahl, erging einstimmig (S/Res/494, Text: S. 34 dieser Ausgabe). Die eigentliche Ernennung durch die Generalversammlung war dann nur noch Formsache — sie erfolgte durch Akklamation. *Gitta Bauer* □

Politik und Sicherheit

Kamputschea: Rückschlag für Vietnam — Generalversammlung fordert Waffenstillstand, Abzug fremder Truppen und freie Wahlen (3)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Bericht in VN 1/1979 S.27f. an; vgl. auch VN 1/1981 S.29.)

Die Internationale Kamputschea-Konferenz tagte vom 13. bis zum 17. Juli 1981 am Sitz der Vereinten Nationen in New York. 79 Teilnehmerstaaten (unter ihnen das »Demokratische Kamputschea«), zwei Oppositionsgruppen und 14 Beobachter — darunter Süd-Korea, die Schweiz und der Vatikan als Nichtmitgliedstaaten — bemühten sich, den Auftrag der Generalversammlung vom 22. Oktober 1980 (A/Res/35/6; Text: S.35f dieser Ausgabe) zu erfüllen, indem sie nach einer friedlichen Lösung des Kamputschea-Konfliktes suchten. Wie schon bei den vorbereitenden Tagungen fehlten jedoch 27 der eingeladenen 142 Staaten, darunter neben den Staaten des Warschauer Vertrages auch zwei der Hauptkonfliktparteien, Vietnam und Laos. Sie hatten

schon vorab gegen diese Konferenz protestiert und sie als einen Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht des kamputscheanischen Volkes apostrophiert sowie der Konferenz einen »vernichtenden Fehlschlag« prophezeit.

I. Zu einem solchen Mißerfolg kam es jedoch nicht. Zwar gingen die Delegierten am 17. Juli nicht in der Gewißheit auseinander, nunmehr den Kamputschea-Konflikt entscheidend entschärft zu haben; jedoch zeichneten sich einige bedeutsame Bewegungen in den festgefahrenen Erörterungen ab:

1. In ihrer »Erklärung zu Kamputschea« vom 17. Juli 1981 forderte die Konferenz »zur Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung in Kamputschea« neben einem Waffenstillstandsabkommen und dem Abzug aller ausländischen Truppen unter Aufsicht der Vereinten Nationen geeignete Vorkehrungen, um freie Wahlen sicherzustellen.

2. Die Konferenz setzte zudem einen (zunächst aus Japan, Malaysia, Nigeria, Senegal, Sri Lanka, Sudan und Thailand gebildeten) Ad-hoc-Ausschuß ein, der zwischen den Tagungen der Konferenz als Beratungsgremium für den Generalsekretär dienen soll.

Diese beiden Ergebnisse waren zu Beginn der Konferenz, die unter der Präsidentschaft von Österreichs Außenminister Pahr stattfand, keinesfalls sicher: Generalsekretär Waldheim erinnerte in seiner Eröffnungsrede daran, daß sich die Vereinten Nationen seit über zwei Jahren mit dem Kamputschea-Konflikt beschäftigten und daß es dennoch als große Tragödie unserer Zeit gelten müsse, daß Indochina nach über dreißig Kriegsjahren noch immer nicht Frieden und Stabilität erlangt habe. Am Rande der Tagung formulierte ein Vertreter der ASEAN-Staaten die politische Absicht der Konferenzmehrheit: »Wir wollen Vietnam nicht auf die Knie, aber zur Besinnung bringen.«

Daß dieser Kamputschea-Konferenz große Bedeutung in der UN-Öffentlichkeit beigegeben wurde, unterstrich die Beteiligung von 16 Außenministern. Die westlich orientierten Teilnehmerstaaten rechtfertigten die fortwährende Anerkennung des ehemaligen Pol-Pot-Regimes damit, daß die derzeitige Heng-Samrin-Herrschaft lediglich eine Marionettenregierung Hanoi sei, die sich auf die Anwesenheit der ca. 200.000 Mann vietnamesischer Truppen im Lande stütze. Eine »Pax Vietnamica« könne als eindeutiger Verstoß gegen die Prinzipien der UN-Charta nicht hingenommen werden. Vietnam könne sich auch nicht auf ein angebliches Hilfversuchen der rechtmäßigen kamputscheanischen Regierung berufen, da der maßgebliche Vertrag erst nach der Besetzung des Landes durch Vietnam unterzeichnet worden sei.

Großbritanniens Außenminister Lord Carrington erklärte für die EG-Mitgliedstaaten, daß eine dauerhafte Konfliktlösung zumindest zwei Bedingungen erfüllen müsse: Zunächst müsse eine Chance für das Khmer-Volk bestehen, freie Wahlen durchzuführen; die Wahlen des Jahres 1981 hätten diese Forderung nicht erfüllt. Darüber hinaus sei den Sicherheitsinteressen aller Nachbarstaaten dadurch Rechnung zu tragen, daß unter internationaler Kontrolle das Recht aller Staaten auf Unverletzlichkeit ihrer Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität gewährleistet wird.

Botschafter van Well betonte für die Bundesrepublik Deutschland — in Übereinstimmung mit ihren Verbündeten —, daß diese Bedingungen nur durch den vollständigen Abzug der vietnamesischen Truppen aus Kamputschea innerhalb eines festzulegenden Zeitrahmens erfüllt werden könnten.

Die Haltung der blockfreien Staaten wurde maßgeblich von Togo vorgetragen: Die internationale Gemeinschaft könne die Invasion Kamputscheas durch Vietnam deshalb nicht dulden, weil dieses einen gefährlichen Präzedenzfall schaffe. Das Vertrauen aller kleineren Staaten in die Fähigkeit der Vereinten Nationen, ihre Unabhängigkeit zu schützen, würde entscheidend unterminiert.

II. Mit der »Erklärung zu Kamputschea« und der Einsetzung des Ad-hoc-Ausschusses hatte die Internationale Kamputschea-Konferenz mithin eindeutig gegen die vietnamesische Besetzung Stellung bezogen. Der 36. Generalversammlung der Vereinten Nationen lagen diese Dokumente im Oktober 1981 zur Erörterung und weiteren Beschlußfassung vor. 33 Konferenzteilnehmerstaaten beantragten die Übernahme dieser beiden Entscheidungen durch die Generalversammlung. In der Debatte brachten Vietnam und Laos mit ihren Verbündeten dagegen vor, daß die vietnamesischen Truppen nur zur Verteidigung der kamputscheanischen Unabhängigkeit gegen chinesische Drohungen und amerikanischen Imperialismus eingesetzt seien; die gegenwärtige, allein zur Vertretung Kamputscheas legitimierte Regierung habe zudem Stabilität und Wiederaufbau in die Region gebracht. Das Pol-Pot-Regime habe jedes Recht verwirkt, sich als Beschützer des Khmer-Volkes aufzuspielen.

Während ASEAN- und NATO-Staaten zur Unterstützung des Resolutionsantrags ihre Argumente aus der New Yorker Julikonferenz wiederholten, begründete Indien für mehrere blockfreie Staaten ihre Enthaltung bei der Schlußabstimmung damit, daß sie zwar die Gegenwart ausländischer Truppen in jedem Land ablehnen müßten, daß aber andererseits das Indochinaproblem nur von den unmittelbar Beteiligten gelöst werden könne.

Am 21. Oktober 1981 machte sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 36/5 (Text: S.36f. dieser Ausgabe) mit 100 Ja-Stimmen gegen 25 Ablehnungen bei 19 Enthaltungen die von der Internationalen Konferenz ausgearbeitete Deklaration zu eigen.

III. Das brachte Vietnam in Zugzwang. Eingekleidet in das umfassende Thema »Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien«, das Vietnam und seine Verbündeten als Tagesordnungspunkt schon der 35. Generalversammlung durchgesetzt hatten, wurde der Kamputschea-Konflikt erneut behandelt. Anfang November 1981 argumentierten Vietnam und Laos, daß es keinen Frieden in der Welt geben könne, solange es keinen Frieden in Südostasien gebe. Die Lage in Kamputschea sei unabänderlich. Der Erlaß einer Resolution ohne die Teilnahme der betroffenen Länder müsse die vorhandenen Spannungen nur verschärfen. Es bedeute einen Mißbrauch der UN-Organe, wenn das Südostasienproblem auf die Kamputschea-Frage reduziert werde, ohne die historisch-politischen Hintergründe dieses regionalen Konfliktes mit einzubeziehen. Demgegenüber lehnten die ASEAN-Staaten und die westlichen Teilnehmerstaaten der Internationalen Konferenz das von Laos formulierte, alterna-

tive 7-Punkte-Programm ab, das eine regionale südostasiatische Problemlösung unter Ausschluß der Großmächte vorschlug. Die Praxis der drei in der Indochina-Gruppe zusammengeschlossenen Staaten Laos, Vietnam und Kambodscha widerlege ihre Rhetorik.

Zu diesem Tagesordnungspunkt verabschiedete die Generalversammlung keine Resolution; er wird aber — wie der Punkt ›Die Lage in Kambodscha‹ — im Herbst die 37. Tagung beschäftigen.

IV. Das auch in der Generalversammlung überraschend eindeutig ausgefallene Abstimmungsergebnis über die Resolution 36/5 bedeutet einen empfindlichen Rückschlag für Vietnam. Die in den Vereinten Nationen organisierte Staatengemeinschaft hat sich mit den aufgezwungenen Gegebenheiten in Kambodscha nicht abgefunden. Die UNO-Hilfe für dieses Gebiet — für die das Weltkinderhilfswerk UNICEF bis Ende 1981 federführend war — hat spürbare Erleichterungen für die betroffenen Menschen gebracht; seit Oktober 1979 wurden über 646 Mill Dollar an Hilfsleistungen erbracht, 1982 wird das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen in Kambodscha und entlang der thailändischen Grenze ungefähr 7,8 Mill Dollar zur Verfügung haben. Darüber hinaus wollen jedoch auch viele blockfreie Staaten auf eine politische Stabilisierung unter Wiederherstellung chartagemäßer Umstände hinarbeiten. Praktisch bedeutet die Institutionalisierung der Kampuchea-Konferenz und ihres Ad-hoc-Ausschusses durch die Generalversammlung, daß Vietnam mit einer stillschweigenden Hinnahme seiner Vorherrschaft über Kambodscha so bald nicht rechnen kann. *Peter H. Rabe* □

Wirtschaft und Entwicklung

Transnationale Unternehmen: Fortgang der Arbeiten an einem Verhaltenskodex (4)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1981 S.26 fort.)

Auf der 13. und 14. Tagung des Regierungvertretergremiums (Intergovernmental Working Group) zur Erarbeitung eines UN-Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen im Frühjahr und Sommer 1981 konnten nur noch wenige Fortschritte erzielt werden. Neben den sachlichen Differenzen war hierfür insbesondere die Ungewißheit hinsichtlich der Verlängerung des Mandats der Arbeitsgruppe verantwortlich. Dieses Hindernis wurde jedoch auf der 7. Tagung der UN-Kommission für transnationale Unternehmen vom 31. August bis 11. September 1981 — der eigentlich schon der fertige Kodextentwurf unterbreitet werden sollte — beseitigt, indem das Mandat der Arbeitsgruppe für drei weitere Tagungen verlängert werden konnte. Sie sollen bereits im ersten Halbjahr 1982 abgehalten werden und zur Fertigstellung des vollständigen Wortlautes des Verhaltenskodex führen, so daß der Text der im Spätsommer in Manila stattfindenden 8. Kommissionstagung zur Billigung vorgelegt werden kann. Ob dieses Ziel allerdings erreicht werden wird, erscheint nach Abschluß der 15. Tagung der Arbeitsgruppe im Januar 1982 mit einigen Fragezeichen behaftet zu sein, obgleich auf dieser Tagung wichtige Teilfortschritte erzielt werden konnten.

Abgesehen von einigen wenigen noch nicht erörterten Bereichen des Kodex (vor allem Präambel) liegen nunmehr zu den meisten Regelungen fertige Texte (›concluded provisions‹) vor, die jedoch insgesamt noch mit einer Fülle von eckigen Klammern als Zeichen fortbestehender, oft grundlegender Meinungsverschiedenheiten durchsetzt sind. Ihre Auflösung wird den beiden Tagungen im März und Mai 1982 vorbehalten sein, was jedoch eine äußerst schwierige Aufgabe sein dürfte.

Die seit der 13. Tagung der Arbeitsgruppe erzielten Fortschritte betreffen folgende Regelungen des ›Treatment‹-Abschnitts: Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der transnationalen Unternehmen, Informationsrechte von Arbeitnehmervertretern und Gewerkschaften sowie die Zusammenarbeit zwischen Staaten. Ebenfalls als ›concluded provision‹ wurde die Regelung zu Südafrika und zum Transfer von Kapital und Erträgen formuliert. Beide Komplexe enthalten jedoch kontroverse Formulierungen in eckigen Klammern.

Besondere Erwähnung verdient die weitgehende Verabschiedung des Implementierungsabschnitts als ›concluded provision‹, die auf der 15. Tagung der Arbeitsgruppe im Januar 1982 erreicht werden konnte. Dieser für die Befolgung und Durchführung des Verhaltenskodex wichtige Abschnitt weist der Kommission für transnationale Unternehmen die entscheidende Rolle zu, wobei die Zahl der Mitgliedstaaten nicht auf die 48 Kommissionsmitglieder beschränkt bleiben soll. Dem UN-Zentrum für transnationale Unternehmen wird die Funktion eines Sekretariats zukommen. Ein wichtiges Element innerhalb der Implementierungsregelung stellt die Festlegung der regelmäßigen Berichterstattung und Evaluierung sowie der Möglichkeit von Textrevisionen dar. Da die westlichen Länder allerdings Zweifel hatten, ob eine Evaluierung in zweijährigen Abständen sachdienlich sei, wurde festgelegt, daß dieser Rhythmus der Überprüfung zugänglich sein soll.

Gewisse Fortschritte erbrachte auf der 15. Tagung auch die Erörterung des Definitionsbereichs, obgleich es noch nicht möglich war, hier zu ›concluded provisions‹ zu gelangen. So entzündete sich eine starke Kontroverse an der Frage der Einbeziehung einschlägiger Unternehmen der Staatshandelsländer in den Begriff ›transnationale Unternehmen‹.

Keinerlei Einigung wurde bei folgenden seit geraumer Zeit diskutierten Fragen erzielt: Enteignung und Entschädigung, Jurisdiktion sowie bei der Neuverhandlungsklausel. Den westlichen Ländern geht es hierbei um die Durchsetzung der Grundsätze einer angemessenen Entschädigung bei Enteignung sowie der freien Rechts- und Gerichtswahl bei Rechtsstreitigkeiten und des Abschlusses von Schiedsgerichtsklauseln. Bei der Neuverhandlungsklausel geht das Bestreben dahin, den Grundsatz ›pacta sunt servanda‹ zu sichern.

Diese in zahlreichen bilateralen Investitionsschutzabkommen mit Ländern der Dritten Welt bereits anerkannten Grundsätze möchten die westlichen Länder durch eine ausdrückliche Formulierung, zumindest aber durch einen Verweis auf die entsprechenden Völkerrechtsregeln verankert sehen. Die Entwicklungsländer hingegen sind nicht bereit, die in bilateralen Verträgen gemachten ›Konzeptionen‹ in einem Kodex mit genereller

Wirkung zu wiederholen. Sie vertreten daher eine strikte Unterordnung dieser Fragen unter nationales Recht.

Auf der 15. Tagung der Arbeitsgruppe wurden die genannten drei Fragenkomplexe erstmals eingehender erörtert. Dabei waren auf beiden Seiten sehr feste Positionen erkennbar, die für eine Annäherung — zumindest zunächst — keinen Raum ließen. Es besteht kein Zweifel, daß ein Durchbruch gerade in diesen Bereichen unbedingte Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluß der Arbeiten der Arbeitsgruppe ist. *Helmut Krüger* □

UNCTAD: Fortan Jahresberichte zur Lage von Welthandel und Entwicklung (5)

Die Berichtstätigkeit einiger ›klassischer‹ internationaler Wirtschaftsorganisationen hat das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen nicht ruhen lassen. Nach dem jährlichen Überblick ›International Trade‹ des GATT, dem Jahresbericht des Internationalen Währungsfonds sowie dem seit 1978 erscheinenden ›Weltentwicklungsbericht‹ der Weltbank (1981 mit einer Länge von 208 Seiten in der deutschen Ausgabe) gibt es nunmehr auch einen ›Trade and Development Report‹ der UNCTAD. Generalsekretär Gamani Corea verheißt in seinem Vorwort zum Bericht für 1981 (UN-Publ. E.81.II.D.9) jährliche Folgen. Angesichts der unvermeidlichen Überschneidungen mit den anderen Reihen stellt sich natürlich die Frage nach dem Bedarf für diese neue, gewiß kostspielige Serie. Der erste Band hält sich kaum mit Rechtfertigungen auf. Corea bezeichnet es knapp als den Zweck der Berichte, eine Bestandsaufnahme der Weltentwicklung und eine Einschätzung von deren Auswirkung auf Handel und Entwicklung der Entwicklungsländer zu vermitteln. In der Aussprache über den ersten Bericht im UNCTAD-Rat wurde die Daseinsberechtigung der Reihe als solche immerhin nicht in Zweifel gezogen, auch nicht von solchen Delegationen, die — wie insbesondere die US-amerikanische — inhaltlich Kritik übten. Es wurde an die recht umfassenden Zuständigkeiten von UNCTAD erinnert — etwa: Rohstoffe, Schiffsfragen, Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern —, dabei dann allerdings auch der Ratsschlag erteilt, die Schwerpunkte der Berichte sollten fortan auf den Bereichen der eigentlichen UNCTAD-Kompetenzen liegen. Der Vertreter des Internationalen Währungsfonds ließ es sich nicht nehmen, einige seiner Organisation angehende Passagen regelrecht zu zerpfücken, nachdem er einleitend festgestellt hatte, sie gehörten in den Bericht im Grunde überhaupt nicht hinein.

Ein Problem des ersten Berichts ist zweifellos die Qualität seiner Quellen. Der Weltentwicklungsbericht der Weltbank enthält dazu ein Verzeichnis sowie einen besonderen Abschnitt mit Erläuterungen und Angaben zu den beigezogenen Untersuchungen. Auch der GATT-Überblick nimmt in einem Anhang zu dem Thema Stellung. Der UNCTAD-Bericht zeichnet sich demgegenüber insoweit durch ein beträchtliches Maß an Anonymität aus. Unter 13 der 32 Tabellen und Abbildungen im ersten Abschnitt (›Gegenwärtige Lage und kurzfristige Aussichten der Weltwirtschaft‹) werden zu Quellenbezeichnung Formeln verwendet wie ›Berechnungen des UNCTAD-Sekretariats auf der Grundlage internationaler Quellen‹, ›Berechnungen des UNCTAD-Se-